



GENERELLE BEWILLIGUNG

- Verfügung vom:** 10. Februar 2011
- Entscheid vom:** 4. Februar 2011 (Zirkularverfahren)
- Rechtsgrundlagen:** Art. 321bis Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0);
Art. 1, 3, 9, 10, 11 Verordnung über die Offenbarung des
Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung
(VOBG; SR 235.154)
- Gesuchsteller:** **Zentralschweizer Krebsregister**
Prof. Dr. J. Diebold (Registerleiter)
Dr. med. D. Pfeiffer (Koordinator)
Luzerner Kantonsspital
6000 Luzern 16
- Gesuch vom:** 11. Januar 2011
- Gesuch um:** **Anpassung** der generellen Bewilligung (**Registerbewilligung**)
zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art.
321bis StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin
und des Gesundheitswesens
- Eingereichte Dokumente:** - Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Nidwalden
- Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Obwalden
- Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Uri

I. Sachverhalt

Dem Zentralschweizer Krebsregister wurde mit Verfügung vom 5. Mai 2009 eine generelle Bewilligung (Registerbewilligung) zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens gemäss Art. 321bis StGB erteilt. Mit Gesuch vom 11. Januar 2011 ersucht der Registerleiter, Prof. Dr. J. Diebold, um Anpassung der Bewilligung, da sich durch den Beitritt der Kantone Ob- und Nidwalden sowie Uri zum Zentralschweizer Krebsregister das geografische Einzugsgebiet des Registers vergrössert.

II. Erwägungen

1. Das **Gesuch** des Zentralschweizer Krebsregisters ist mit einer Begründung versehen und durch den Registerleiter, Prof. Dr. J. Diebold, und den Koordinator des Krebsregisters, Dr. med. D. Pfeiffer, unterzeichnet. Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 10 VOBG sind damit erfüllt. Auf das Gesuch wird materiell eingetreten.
2. Beim Gesuch handelt es sich um ein **Anpassungsgesuch**.
3. Das **Einzugsgebiet** des Zentralschweizer Krebsregisters umfasst gemäss Registerbewilligung bisher einzig den Kanton Luzern. Die Möglichkeit der Ausweitung des Einzugsgebiets auf weitere Kantone der Zentralschweiz auf Antrag der Registerleitung ist in der ursprünglichen Bewilligung bereits ausdrücklich vorgesehen (vgl. Ziff. 1 lit. a Abs. 3, letzter Satz).
4. Die Kantone **Ob- und Nidwalden sowie Uri** ersuchen das Zentralschweizer Krebsregister, die Krebsregistrierung für ihr Kantonsgebiet zu übernehmen. Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen sind unterzeichnet und liegen dem Gesuch bei.
5. Gemäss Gesuch werden für die beitretenden Kantone Daten im analogen Umfang, mit den gleichen Datenbearbeitungsmitteln und nach den **analogen Regeln** wie für den Kanton Luzern erfasst. Die Datenverwaltung bleibt somit unverändert.
6. Die beantragte Anpassung erfordert **keine Neubeurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen**. Diese sind weiterhin erfüllt.

Die Expertenkommission erlässt somit folgende

Verfügung

Ziffer 1 des Verfügungsdispositivs der Registerbewilligung des Zentralschweizer Krebsregisters vom 5. Mai 2009 (publiziert im Bundesblatt vom 30. Juni 2009) wird wie folgt geändert:

1. Bewilligungsnehmer

- a) Absätze 1 und 2: unverändert.
Absatz 3, 1. Satz: unverändert

Absatz 3, 2. Satz neu: **Das Einzugsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden und Uri.**

Absatz 3, 3. Satz: unverändert.
Absätze 4 und 5: unverändert

- b) Unverändert.
- c) Unverändert.

2. **Zweck der Bewilligung:** Unverändert.

3. **Art und Umfang der gesammelten Daten:** Unverändert.

4. **Datensammlungen und Kreis der Zugriffsberechtigten:** Unverändert.

5. **Dauer der Datenaufbewahrung:** Unverändert.

6. **Verantwortlichkeit für den Schutz der bekannt gegebenen Daten:** Unverändert.

7. **Erkennungsmerkmale:** Unverändert.

8. **Auflagen:** Unverändert.

9. **Frist für Auflagenerfüllung:** Unverändert.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

11. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird dem Leiter des Zentralschweizer Krebsregisters, Herrn Prof. Dr. J. Diebold, und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

Bern, **10. FEB. 2011**

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident:



Prof. Dr. iur. Franz Werro